

FR_GERICHTE 102 2024 88 vom 30. Januar 2025

FR Kantonsgericht, 2025-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_102_2024_88

FR: FR_GERICHTE 102 2024 88 du 30 janvier 2025

IT: FR_GERICHTE 102 2024 88 del 30 gennaio 2025

Regeste

Urteil des II. Zivilappellationshofes des Kantonsgerichts

Erwägungen

E. 1

Der Gesuchsteller ersucht am 28. Mai 2024 um Wiederherstellung der Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Urteil, welches ihm am 1. März 2024 zugestellt worden sei. Aufgrund schwerer Zahnschmerzen, die am Sonntag, 26. Mai 2024 begonnen hätten und am Montag, 27. Mai 2024 so stark gewesen seien, dass er unfähig gewesen sei, das Schreiben innerhalb der regulären Frist fertigzustellen und einzureichen, habe er die Rechtsmittelfrist nicht einhalten können. Nach seinem Zahnarzttermin am Donnerstag, 30. Mai 2024, werde er ein entsprechendes Attest einreichen. Bislang habe er entzündungshemmende Medikamente eingenommen. Er sei somit unverschuldet daran gehindert worden, das Rechtsmittel fristgerecht einzulegen. Auf zwei weiteren Seiten beanstandet er formelle Mängel. Am 31. Mai 2024 reicht er einen Antrag auf Nichtigerklärung der Klagebewilligung und folglich des erstinstanzlichen Entscheids ein und legt diesem Antrag ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis einer Zahnklinik vom 29. Mai 2024 bei, wonach er «vom 29.05.2024 100% arbeitsunfähig ist». Schliesslich stellt der Gesuchsteller am 3. Juni 2024 einen Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit des Entscheids aufgrund fehlerhafter Protokollierung und Verfahrensmängeln.

E. 1.1

Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen (Art. 142 Abs. 1 ZPO). Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen am Gerichtsort vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet sie am nächsten Werktag (Art. 142 Abs. 3 ZPO). Der begründete und folglich fristauslösende Entscheid wurde dem Gesuchsteller am 26. April 2024 zugestellt (act. 39b der Akten des Mietgerichtspräsidenten). Da der 26. Mai 2024 auf einen Sonntag fiel, endete die 30-tägige Frist zur Einreichung einer Berufung gegen diesen Entscheid am Montag, 27. Mai 2024.

E. 1.2

Nach Art. 148 Abs. 1 ZPO kann das Gericht auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren oder zu einem Termin erneut vorladen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft. Das Gesuch ist innert zehn Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Abs. 2). Das Versäumnis muss auf einem fehlenden oder leichten Verschulden beruhen. Das leichte Verschulden umfasst jedes Verhalten, das – ohne dass es akzeptierbar oder entschuldbar wäre – nicht zum schwerwiegenden Vorwurf gereicht. [...] Beim Entscheid darüber, ob die gesuchstellende

Partei ein bloss leichtes Verschulden im Sinne von Art. 148 Abs. 1 ZPO trifft, handelt es sich um einen Ermessensentscheid (Urteil BGer 4A_573/2023 vom 8. Februar 2023 E. 3.1 mit Hinweisen). Ein Unfall oder eine plötzliche Erkrankung der Partei bzw. von deren Vertreter, kann eine Wiederherstellung rechtfertigen. Es gilt diesbezüglich aber zu differenzieren: Eine Wiederherstellung setzt voraus, dass die Partei bzw. deren Vertreter durch den Unfall oder die Krankheit effektiv davon abgehalten wird, selber innert Frist zu handeln oder eine Drittperson mit der Vornahme der Prozesshandlung zu betrauen. Von vorrangiger Bedeutung ist der Zeitpunkt der Erkrankung bzw. des Unfalls. Nur wenn diese am Ende einer Frist liegt bzw. sich mit dem Termin überschneidet, kann von Unzumutbarkeit eigenen Handelns oder der Beauftragung eines Dritten ausgegangen werden. Sodann ist auch die Schwere der Erkrankung bzw. des Unfalls von Bedeutung. Eine bloss Erkäl-

Kantonsgericht KG Seite 4 von 5 tung oder eine geringfügige Beeinträchtigung (z.B. Immobilisierung des rechten Arms oder eine Grippe) stellen keine die Wiederherstellung rechtfertigende Hinderungsgründe dar. Gemäss der Rechtsprechung muss dabei die Art der Krankheit oder des Unfalls und deren Einfluss auf die Möglichkeit der Partei oder ihres Anwalts, rechtzeitig zu handeln, im Wiederherstellungsgesuch schlüssig aufgezeigt werden. Die bloss Vorlage eines Arztzeugnisses genügt hierzu nicht (GOZZI, in Basler Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2024, Art. 148 N. 20 mit Hinweisen).

E. 1.3

Der Gesuchsteller ersucht am 28. Mai 2024 und somit am Tag nach Ablauf der Frist zur Einreichung einer Berufung um Fristwiederherstellung, da er das Schreiben aufgrund plötzlicher, starker Zahnschmerzen, nicht fristgerecht habe fertigstellen und einreichen können. Die dreiseitige Eingabe enthält auf einer Seite Ausführungen zum Gesuch um Wiederherstellung der Frist und auf zwei Seiten die Begründung der Berufung. Gleichzeitig führt der Gesuchsteller aus, bislang entzündungshemmende Medikamente eingenommen und am 30. Mai 2024 einen Zahnarzttermin zu haben, nach welchem er ein entsprechendes Attest einreichen werde. Diese Eingabe zeigt eben gerade, dass es dem Gesuchsteller möglich gewesen wäre, eine Berufung zu verfassen bzw. wie von ihm vorgebracht, fertigzustellen, und innert Frist zu handeln, wenn vielleicht auch unter starken Schmerzen. Das am 31. Mai 2024 eingereichte Arztzeugnis vom 29. Mai 2024 belegt zwar eine hundertprozentige Arbeitsunfähigkeit, dies aber erst ab dem 29. Mai 2024. Zudem ist daraus nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer nicht imstande gewesen wäre, eine Berufung zu verfassen bzw. fertigzustellen. Die Schwere der Erkrankung stellt zudem keinen rechtfertigenden Hinderungsgrund dar. Folglich sind die Voraussetzungen für eine Wiederherstellung der Frist nicht erfüllt und das Gesuch dementsprechend als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist. Dies hat zur Folge, dass auf die Berufung gegen den Entscheid des Mietgerichts des Sense- und Seebezirks vom 15. Februar 2024 nicht eingetreten werden kann, da diese verspätet erfolgte.

E. 2

Die Prozesskosten, bestehend aus Gerichtskosten und Parteientschädigung, werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 95 Abs. 1 Bst. a und b, 106 Abs. 1 ZPO). Der Gesuchsteller ist mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen und hat daher die Prozesskosten zu tragen. Die Gerichtskosten des vorliegenden Verfahrens, inklusive der

Kosten für das Verfahren um Erlass vorsorglicher Massnahmen, werden auf pauschal CHF 500.- festgesetzt. Sie werden vom geleisteten Kostenvorschuss bezogen; der Saldo ist dem Gesuchsteller zurückzuerstatten. Es wurde gemäss Art. 322 ZPO keine Vernehmlassung eingeholt und der Gegenpartei sind im vorliegenden Verfahren keine weiteren Umstände entstanden; es ist somit keine Parteientschädigung dafür auszurichten. Hingegen ist der Gegenpartei eine Parteientschädigung für das Verfahren um Erlass vorsorglicher Massnahmen zuzusprechen. Das Gesuch wurde grösstenteils gutgeheissen. Es rechtfertigt sich demnach, die diesbezüglichen Aufwendungen in Form einer globalen Parteientschädigung in Höhe von CHF 1'500.-, zuzüglich 8.1% Mehrwertsteuer, ausmachend CHF 121.50, zu entschädigen. (Dispositiv auf nachfolgender Seite)

Kantonsgericht KG Seite 5 von 5 Der Hof erkennt: I. Das Gesuch um Wiederherstellung der Berufungsfrist vom 28. Mai 2024 wird abgewiesen. II. Auf die Berufung vom 28. Mai 2024 wird nicht eingetreten. III. Die Prozesskosten werden A. _____ auferlegt. Die Gerichtskosten werden pauschal auf CHF 500.- festgesetzt und vom geleisteten Kostenvorschuss bezogen. Der Saldo von CHF 500.- wird zurückerstattet. Die Parteientschädigung von B. _____ wird auf CHF 1'621.60 (inkl. MwSt. von CHF 121.50) festgesetzt. IV. Zustellung. Das Bundesgericht beurteilt als ordentliche Beschwerdeinstanz Beschwerden gegen Entscheide in Zivilsachen; das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Es beurteilt ebenfalls subsidiäre Verfassungsbeschwerden; das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 113–119 und 90 ff. BGG geregelt. In beiden Fällen ist die begründete Beschwerdeschrift innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Urteilsausfertigung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Führt eine Partei gegen einen Entscheid sowohl ordentliche Beschwerde als auch Verfassungsbeschwerde, so hat sie beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen. Freiburg, 30. Januar 2025/fju Die Präsidentin Die Gerichtsschreiberin-Berichterstatterin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.